

Artenschutzvorprüfung (ASP I)

*zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes „Im Boden“
der Gemeinde Erndtebrück im Ortsteil Schameder*

Uwe Meyer

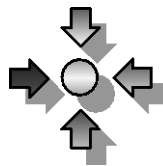
Dipl. Ing. (FH) Dipl. Ökologe

Landschaftsplanung

Gemeindeplanung

Ökologie

Forst



Stand: September 2020

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| 1 Einleitung..... | 3 |
| 2 Rechtliche Vorgaben | 3 |
| 3 Vorprüfung (ASP Stufe I)..... | 4 |
| 3.1 Vorhandene Biotopstrukturen..... | 4 |
| 3.2 Auswertung des Fachinformationssystems..... | 4 |
| 3.3 Befragung der Biologischen Station und der anerkannten Naturschutzverbände | 5 |
| 3.4 Vorprüfung des Artenspektrums..... | 5 |
| 3.5 Vorprüfung der Wirkfaktoren..... | 5 |
| 3.6 Fazit der Vorprüfung | 5 |

Anlagen

1. Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4915 Wingshausen, 4. Quadrant

1 Einleitung

Die Gemeinde Erndtebrück betreibt die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes „Im Boden“ im Ortsteil Schameder.

Wesentliche Zielrichtung des Vorhabens ist die Umplanung von Wohnbauflächen in Flächen für die Landwirtschaft.

Die gemeinsame Handlungsempfehlung des Bau- und Umweltministeriums vom 22.12.2010 („Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“) sieht hierfür eine Berücksichtigung des Artenschutzes in Form einer Artenschutzprüfung (ASP) vor.

Dabei ist zu beachten, dass die Artenschutzprüfung einer gemeindlichen Abwägung nicht zugänglich ist (vgl. OVG Münster, Urteil v. 30.01.2009 – 7 D 11/08.NE). Dies trifft auch auf erforderliche Maßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht zu. Deshalb werden diese, gesondert von den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Eingriffsregelung bzw. des Umweltberichtes, in dieser ASP hergeleitet.

2 Rechtliche Vorgaben

Der Artenschutz im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren richtet sich nach Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 bzw. nach §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die nur national besonders geschützten Arten müssen bei normalen Bebauungsplänen im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden.

Nach § 44 (1) BNatSchG sind für alle o.g. Arten folgende Zugriffsverbote einzuhalten:

1. Tötungsverbot für besonders geschützte Arten:
Hierzu zählt Fangen, Verletzen und Töten von wild lebenden Tieren sowie, für ihre Entwicklungsformen, Entnehmen aus der Natur, Beschädigen oder Zerstören (Satz 1).
2. Lebensstättenschutz für besonders geschützte Arten:
Ebenso dürfen ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden (Satz 3).
3. Störungsverbot für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten:
Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist es verboten Tiere so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies entspricht faktisch einem ganzjährigen Störungsverbot (Satz 2).
4. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten:
In der Aufstellung der geschützten Pflanzen im Kreis Siegen-Wittgenstein (ULB) ist keine der planungsrelevanten Arten aufgeführt.

Das LANUV NRW hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu betrachten sind. Diese Arten werden in NRW „planungsrelevante Arten“ genannt. Berücksichtigt wurde

die aktuelle Liste „Erhaltungszustand und Populationsgrößen der planungsrelevanten Arten in NRW“ (LANUV, 30.04.2020).

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten werden hierbei nicht berücksichtigt. Bei diesen kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Dem Plangeber dieses Flächennutzungsplanes obliegt es im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Darstellungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden und von Festsetzungen, denen dauerhaft ein rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegenstände, Abstand zu nehmen.

Nicht der Flächennutzungsplan oder einzelne seiner Darstellungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt ggf. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Bei Maßnahmen in einem Flächennutzungsplan dürfen deshalb z.B. Abriss-, Neubau- und Erschließungsmaßnahmen nicht gegen die o.g. Zugriffsverbote verstoßen. Der Flächennutzungsplan sollte daher einen entsprechenden Hinweis für den Bauherren und die bauausführenden Unternehmen beinhalten.

3 Vorprüfung (ASP Stufe I)

Die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgt durch eine Potenzialeinschätzung des Plangebietes und seines Umfeldes unter Berücksichtigung des Fachinformationssystems „@LINFOS“ und der nachgewiesenen geschützten Arten im Messtischblatt 4915 Wingeshausen, 4. Quadrant¹. Das Datenblatt des Informationssystems befindet sich in der Anlage 1.

Die so zusammengetragenen Daten bilden die Grundlage für eine Prognose bzw. „worst-case-Betrachtung“ in den nachfolgenden Unterkapiteln.

3.1 Vorhandene Biotopstrukturen

Im Plangebiet wird, unbeeinflusst durch die bislang bestehende Darstellung als Wohnbaufläche, eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung (Grünland) nach guter fachlicher Praxis betrieben. Durch die geplante Änderung soll dieser Zustand auch unverändert bauleitplanerisch gesichert werden.

Im Plangebiet sind v.a. Intensive Wiesen und Mähweiden anzutreffen. Weiterhin befinden sich folgende Biotope auf der Fläche: Asphaltweg, Feldscheune/Lagerplatz, magere Böschungen und Raine, Zier- und Nutzgarten sowie Brachen/Ruderalflächen und Einzelbäume.

Sonderbiotope für Amphibien und Reptilien sind nicht vertreten.

3.2 Auswertung des Fachinformationssystems

Das Fachinformationssystem @LINFOS führt für den Planungsraum selbst und sein näheres Umfeld kein Vorkommen planungsrelevanter Arten auf. Weiterhin befinden sich keine Schutzgebiete nach BNatSchG oder Biotopkatasterflächen im Plangebiet.

¹ www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten

In einem Radius von 300 m um das Plangebiet befinden sich keine NATURA-2000-Gebiete.

3.3 Befragung der Biologischen Station und der anerkannten Naturschutzverbände

Von der Biologischen Station und dem örtlichen NABU konnten keine Erkenntnisse zur Bedeutung des Plangebietes für planungsrelevante Arten beigetragen werden.

3.4 Vorprüfung des Artenspektrums

Als zu überprüfendes Artenspektrum wird die Liste der planungsrelevanten Arten im Messischblatt 4915 Wingshausen, 4. Quadrant (s. Anlage 1) herangezogen.

Bei der Art und Weise der Grünlandbewirtschaftung ist nicht mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder essenzielle Nahrungs-, und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore planungsrelevanter Arten zu rechnen.

3.5 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Durch die beabsichtigte Umplanung wird keine qualitative und quantitative Änderung der derzeitigen Gebietsnutzung vorbereitet. Es ist davon auszugehen, dass die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung unverändert weiterbetrieben wird.

Es wirken somit keine neuen/anderen Faktoren auf die in Kapitel 3.4 überprüften Arten durch diese Planung ein.

3.6 Fazit der Vorprüfung

Es sind keine Vorkommen europäisch geschützter Arten zu erwarten. Bei gegebenenfalls auftretende europäisch geschützte Arten dürfte das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen aufzeigen.

Die vorgesehenen Darstellungen treffen nicht auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse.